

# Lebensordnung

der Evangelisch-Lutherischen  
Kirche in Namibia (DELK)



# VORWORT

„Wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen“ (Mt 18,20). Mit dieser Verheißung Jesu Christi ist die Kirche gerufen, sein Evangelium zu verkündigen und Gottes Liebe zu allen Menschen in Wort und Tat umzusetzen.

Um diesem Auftrag nachzukommen, bedarf sie konkreter Gestaltungen und Ordnungen, die zum einen das Miteinander innerhalb der Kirche und ihrer Gemeinden regeln, zum anderen helfen, das christliche Zeugnis in der Öffentlichkeit zum Ausdruck zu bringen. Die Kirche trägt Mitverantwortung für die Welt und muss darin immer auch ihren gesellschaftlichen Standort bestimmen.

In ihren verschiedenen Ausdrucksformen bildet die Kirche auch mit ihrer äußeren Ordnung die „Gemeinschaft der Heiligen“ (Apostolisches Glaubensbekenntnis, 3. Artikel) ab. Die organisatorische Struktur ist veränderbar und muss neuen Herausforderungen angepasst werden, hat aber stets dem Ziel zu dienen, Jesus Christus als alleinigen Herrn zu bezeugen.

Seit dem Inkrafttreten der Lebensordnung von 1985 hat sich in Kirche und Gesellschaft so viel verändert, dass eine Neufassung notwendig wurde, die den jetzigen Gegebenheiten der ELKIN (DELK) Rechnung trägt.

Möge die Neuordnung dem Wachstum von Glaube, Hoffnung und Liebe dienen, die ökumenische Zusammenarbeit im Kontext Namibias und darüber hinaus fördern und Menschen Mut machen, in einer Zeit verstärkter Individualisierung christliche Gemeinschaft aktiv zu gestalten.

Ort, am .....

Erich Hertel, Bischof

# INHALTSVERZEICHNIS

## ABSCHNITT I

Von der Heiligen Taufe

## ABSCHNITT II

Vom Lernen, Lehren und Konfirmieren

## ABSCHNITT III

Vom Gottesdienst

## ABSCHNITT IV

Vom Heiligen Abendmahl

## ABSCHNITT V

Von Seelsorge, Beichte und Bewahrung kirchlicher Gemeinschaft

## ABSCHNITT VI

Vom christlichen Handeln

## ABSCHNITT VII

Von der Trauung

## ABSCHNITT VIII

Von der kirchlichen Bestattung und der Trauerbegleitung

## ABSCHNITT IX

Von der Aufnahme in die Kirche und den Folgen des Austritts

Hinweis zum Gebrauch:

Bezüglich der Sprache sei darauf hingewiesen, dass die verwendeten Formulierungen stets inklusiv zu verstehen sind; eine maskuline Form (z.B. „der Pastor“) schließt also automatisch die feminine Form („die Pastorin“) ein.

# ABSCHNITT I

## Von der Heiligen Taufe



## Artikel 1

1. Die Taufe ist ein Sakrament der Kirche.
2. Die Kirche tauft im Auftrag Jesu Christi (Mt 28,19-20) und im Glauben an seine Verheißung (Mk 16,16) im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.
3. Durch die Taufe wird der Täufling Glied der Kirche Jesu Christi und Mitglied seiner Wohngemeinde.
4. Die Taufe schließt ihrem Wesen nach eine Wiederholung aus.
5. Die Taufe wird gemäß der Agende vollzogen.

## Artikel 2

1. Die Kirche verwaltet das Sakrament der Taufe durch ihre ordinierten Pastoren.
2. Diesen Dienst können auch von der Kirchenleitung Beauftragte wahrnehmen.
3. Ist das Leben eines Ungetauften in Gefahr kann jedes Gemeindeglied die Taufe vollziehen, falls kein Pastor erreichbar ist (Taufe in Notfällen).

## Artikel 3

1. Die Taufe findet in der Regel in einem Gottesdienst der zuständigen Gemeinde statt.
2. Haustaufen sollen nur in begründeten Ausnahmefällen stattfinden.
3. Bei einer Farmtaufe soll die Gemeinde zu einem Farmgottesdienst eingeladen werden.
4. Dem Täufling wird als Taufspruch ein Wort der Bibel gegeben.

## Artikel 4

1. In der ELKIN (DELK) ist die Kindertaufe die Regel.
2. Vor einer Kindertaufe führt der Pastor mit den Eltern, möglichst auch mit den Paten, ein Gespräch über die Bedeutung der Taufe und welche Verantwortung für die evangelische Erziehung aus ihr erwächst. Ältere Kinder (Täuflinge) sollen zum Taufgespräch hinzugezogen werden (siehe auch Artikel 7.1).
3. Bei einer Kindertaufe sollen beide Eltern an der Taufe teilnehmen. Wenn weder Vater noch Mutter bei der Taufe zugegen sein können, ist diese in der Regel aufzuschieben.
4. Begehren Eltern die Taufe für ihr Kind, muss mindestens ein Elternmitglied einer Gemeinde der ELKIN (DELK) oder einer anderen Evangelisch-Lutherischen Kirche sein.

5. Begehren Kinder und Jugendliche die Taufe, kann diese nur vollzogen werden, wenn die Eltern zustimmen. Falls die Eltern nicht Mitglied einer Gemeinde der ELKIN (DELK) oder einer anderen christlichen Kirche sind, tragen die Paten eine besondere Verantwortung für die christliche Erziehung des Kindes.

#### Artikel 5

1. Für die Taufe eines Kindes sind Paten erforderlich, von denen mindestens einer der Evangelisch-Lutherischen Kirche angehören muss. Der Dienst der Paten ergibt sich aus der Verantwortung, die die Gemeinde für ihre jungen Mitglieder trägt. Die Paten unterstützen die Eltern in ihrer Aufgabe, die Kinder auf vielfältige Weise an den Glauben heranzuführen und sie durch Fürbitte und Seelsorge zu begleiten. Auch bei einer Taufe Jugendlicher und Erwachsener können Paten benannt werden.
2. Pate kann sein, wer Mitglied einer Gemeinde der ELKIN (DELK) oder einer anderen christlichen Kirche ist und das Recht christlicher Patenschaft hat (siehe Artikel 18.1). Das ist gegebenenfalls durch eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde (Patenschein) zu dokumentieren.
3. Sind bei einer Kindertaufe die Eltern des Täuflings nicht in der Lage, Paten zu benennen, hilft ihnen die Gemeinde dabei.
4. Bei Paten, die nicht zur Gemeinde des Täuflings gehören, ist eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über die Berechtigung zur Übernahme des Patenamtes vorzulegen.
5. Falls keiner der Taufpaten bei der Taufe anwesend sein kann, müssen mindestens zwei Gemeindemitglieder als Zeugen für die Taufe hinzugezogen werden.
6. In das Patenamnt eines anderen kann niemand eintreten. Ein übernommenes Patenamnt kann nicht aberkannt werden. Paten können auf eigenen Wunsch aus vertretbaren Gründen von ihrem Amt entbunden werden. Dieses ist im Kirchenbuch zu vermerken.
7. Das Patenamnt ruht, wenn der Pate die Zulassung zum Abendmahl verliert.

#### Artikel 6

1. Die Taufe ist rechtzeitig bei der zuständigen Gemeinde anzumelden. Für Taufen in einer anderen Gemeinde ist ein Erlaubnisschein (Dimissoriale) erforderlich.
2. Taufen in Notfällen sind dem zuständigen Pastor zu melden, damit dieser den ordnungsgemäßen Vollzug bestätigen und die Familie seelsorgerlich begleiten kann.

## Artikel 7

1. Wird für heranwachsende Kinder die Taufe gewünscht, sind sie ihrem Alter entsprechend vorzubereiten.
2. Der Taufe Jugendlicher und Erwachsener geht ein Taufunterricht voraus. Die vollzogene Taufe berechtigt zur Teilnahme am Abendmahl und zur Übernahme des Patenamtes.

## Artikel 8

Eine Kindertaufe kann abgelehnt werden, wenn aus dem Gespräch mit den Eltern oder Paten deutlich wird, dass eine evangelische Erziehung nicht zu erwarten ist.

## Artikel 9

1. Ist ein Pastor zu der Überzeugung gelangt, dass eine erbetene Taufe nicht vollzogen werden kann oder lehnt er einen Paten ab, teilt er dies dem Gemeindegemeinderat mit. Stimmt der Gemeindegemeinderat der Beurteilung des Pastors nicht zu, ist die Entscheidung der Kirchenleitung einzuholen. Gegen die Entscheidung, die der Pastor mit Zustimmung des Gemeindegemeinderates getroffen hat, können die Betroffenen Beschwerde bei der Kirchenleitung einlegen.
2. Kann die Taufe noch nicht gewährt werden, soll sie zurückgestellt werden, bis die Hindernisse behoben sind.

## Artikel 10

1. Die vollzogene Taufe wird im Gottesdienst abgekündigt.
2. Die Gemeinde wird an ihre Verantwortung für die Getauften erinnert, die sie durch Fürbitte, Seelsorge, Verkündigung und Einladung zu ihren Veranstaltungen wahrnimmt.
3. Den Eltern bzw. dem Täufling ist eine Taufurkunde über die vollzogene Taufe auszuhändigen.
4. Der Vollzug der Taufe ist im Kirchenbuch der Gemeinde, in der die Taufe vollzogen wurde, zu beurkunden. Gegebenfalls erfolgt auch ein hinweisender Eintrag in das Kirchenbuch der Mitgliedsgemeinde.

## ABSCHNITT II

### Vom Lernen, Lehren und Konfirmieren





## Artikel 11

1. Evangelisches Lernen und Lehren gründet auf dem Gebot Jesu Christi, alle Völker zu seinen Jüngern zu machen (Matthäus 28,18-20). In diesem Auftrag sind Taufe und Lehre unauflöslich miteinander verbunden.
2. Familie und christliche Gemeinde bilden die Lern-, Lebens- und Erfahrungsräume evangelischer Erziehung. Die gemeindliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen soll Getaufte und Ungetaufte einladen, sich in einer ihnen gemäßen Art mit zentralen Aussagen des christlichen Glaubens und des Lebens der Gemeinde vertraut zu machen, sie zur Teilnahme und Mitarbeit in Gemeinde und Kirche zu gewinnen und zu selbstständigen Glaubensentscheidungen in der Nachfolge Jesu Christi zu ermutigen.
3. Die Verantwortung für die evangelische Erziehung der Kinder liegt vor allem bei den Eltern. Sie sollen ihre Kinder frühzeitig im Familienkreis ins Glaubensleben einführen am Leben der Gemeinde beteiligen. Die Paten sowie die Gemeinde und ihre neben- und hauptamtlichen Mitarbeiter unterstützen sie dabei in vielfältigen Formen, insbesondere durch das Angebot von Kindergottesdiensten, Jungschar, Jugendfreizeiten, Mütterkreisen, Familienfreizeiten oder die Einrichtung von Kindergärten.

## Artikel 12

1. Eltern und Kirche treten für eine evangelische Erziehung in Öffentlichkeit, Familien, Schulen, Schülerheimen und Kindergärten ein. Kinder evangelischer Eltern nehmen deshalb am Religionsunterricht in der Schule teil.
2. Die Kirche stellt sich den Erziehern und Lehrkräften, die Religionsunterricht an Schulen sowie Schülerheimen erteilen, beratend und helfend zur Verfügung.

## Artikel 13

1. Die inhaltlichen Grundlagen des kirchlichen Unterrichts sind die Bibel und der kleine Katechismus Martin Luthers.
2. Für die Gestaltung sowie die Organisation und die äußeren Rahmenbedingungen des kirchlichen Unterrichts trägt der Gemeindegemeinderat in Zusammenarbeit mit dem Pastor und/oder weiteren vom Gemeindegemeinderat beauftragten Personen gemeinsam die Verantwortung. Der Unterricht soll dem Alter und den Lebensbedingungen der Kinder und Jugendlichen entsprechend gestaltet werden.

## Artikel 14

1. Der Konfirmandenunterricht innerhalb der ELKIN (DELK) trägt den besonderen Gemeindesituationen Rechnung. Neben wöchentlichem Unterricht haben sich auch Konfirmandentage sowie Konfirmandenunterricht in Form von Wochenendfreizeiten bewährt. Die Dauer des Konfirmandenunterrichtes beträgt je nach Modell ein bis zwei Jahre.
2. Die Konfirmation findet in der Regel nach dem 14. Lebensjahr statt.
3. Der Konfirmandenunterricht wird wenn möglich vom Pastor erteilt. Weitere haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter können bei der Gestaltung des Konfirmandenunterrichts beteiligt oder mit der Erteilung des Unterrichts vom Gemeindegkirchenrat beauftragt werden. Die Arbeit mit Konfirmanden kann für mehrere Pfarrbezirke oder Gemeinden gemeinsam geplant und durchgeführt werden.
4. Die Kirchenleitung begleitet, berät und visitiert die Inhalte des Konfirmandenunterrichts in den Gemeinden.

## Artikel 15

1. Eingeladen sind grundsätzlich alle getauften und ungetauften Jugendlichen entsprechenden Alters. In der Regel melden die Eltern ihre Kinder persönlich im zuständigen Pfarramt an. Kinder von Mitgliedern aus Gemeinden der ELKIN (DELK) sind grundsätzlich zugelassen. Für die Zulassung zum Konfirmandenunterricht ist die Kirchenmitgliedschaft der Eltern wünschenswert, aber nicht zwingend notwendig. Gegebenenfalls entscheidet im Einzelfall der Gemeindegkirchenrat zusammen mit dem Pastor über die Aufnahme in den Konfirmandenunterricht.
2. Für nicht getaufte Jugendliche ist der Konfirmandenunterricht Vorbereitung auf ihre Taufe.
3. Konfirmanden, die während der Unterrichtszeit den Wohnort wechseln, haben dem zuständigen Pastor ihres neuen Wohnsitzes eine Bescheinigung über ihre bisherige Teilnahme am Unterricht vorzulegen.

## Artikel 16

1. Zu Beginn der Konfirmandenzeit wird in der Regel zu einem besonderen Gottesdienst eingeladen, in dem die Konfirmanden der Gemeinde vorgestellt werden und sie auf ihre Verantwortung für die Zeit des Konfirmandenunterrichts und auf dessen Bedeutung hingewiesen werden.

2. Konfirmanden, die es trotz Ermahnung an Bereitwilligkeit zur Mitarbeit im Unterricht fehlen lassen oder dem Konfirmandenunterricht oder Gottesdienst der Gemeinde längere Zeit unentschuldigt ferngeblieben sind, können durch Beschluss des Gemeindegottesdienstrats nach Beratung mit dem Pastor vom Besuch des Konfirmandenunterrichts zurückgestellt oder ausgeschlossen werden. Eine erneute Anmeldung zum Unterricht ist zu einem späteren Zeitpunkt möglich.
3. Werden Konfirmanden aus den vorstehenden Gründen durch den Gemeindegottesdienstrat von der Konfirmation zurückgestellt oder ausgeschlossen, sind die Eltern sofort zu benachrichtigen. Ihnen steht gegen diese Entscheidung das Recht der Beschwerde beim Bischof oder der Kirchenleitung zu. Dieser oder diese entscheidet endgültig.
4. Die Eltern der Konfirmanden können am Unterrichtsgeschehen beteiligt werden. Nach Möglichkeit werden Elternabende angeboten.
5. Der Besuch des Gottesdienstes ist Bestandteil des Konfirmandenunterrichts. Die Eltern sorgen dafür, dass ihre Kinder regelmäßig am Gottesdienst teilnehmen und sollen sie begleiten.
6. Vor der Konfirmation findet in der Regel eine Prüfung statt, deren Form und Lerninhalte die Gemeinden insbesondere entweder durch Beschluss oder in einer Ordnung festlegen.

#### Artikel 17

1. Zur Konfirmation ist nur zuzulassen, wer regelmäßig am Unterricht und Gottesdienst sowie den für die Konfirmandenzeit verbindlichen Veranstaltungen teilgenommen hat.
2. Die Konfirmation setzt die Taufe voraus. Sind Jugendliche noch nicht getauft, können sie während der Konfirmandenzeit oder im Konfirmationsgottesdienst getauft werden.
3. Die Konfirmation als kirchlicher Bekenntnis- und Segensakt hat nach evangelisch-lutherischem Verständnis keinen sakramentalen Charakter. Jedoch steht die Konfirmation auch im Falle einer nicht im Konfirmationsgottesdienst erfolgten Taufe in unmittelbarem Zusammenhang mit dieser als eigenständigem Bekenntnis des Glaubens und eigener Zustimmung zur Taufe.
4. Die Konfirmation erfolgt im Gemeindegottesdienst gemäß der Agenda. Dem Konfirmand wird als Konfirmationsspruch ein Wort der Bibel gegeben.

## Artikel 18

1. Die Konfirmation bzw. die Erwachsenentaufe berechtigt zur Übernahme des Patenamtes. Sie ist eine der Voraussetzungen für das kirchliche Wahlrecht. [Die Berechtigung zur Teilnahme am Abendmahl aufgrund der Konfirmation habe ich herausgenommen; vgl. Art. 33 zum Kinderabendmahl; falls das „gekippt“ wird, muss es hier wieder eingefügt werden. A.L.]
2. Dem Konfirmand ist eine Konfirmationsurkunde über die vollzogene Konfirmation auszuhändigen.
3. Der Vollzug der Konfirmation ist im Kirchenbuch der Gemeinde, in der die Konfirmation vollzogen wurde, zu beurkunden. Gegebenfalls erfolgt auch ein hinweisender Eintrag in das Kirchenbuch der Mitgliedsgemeinde.

## Artikel 19

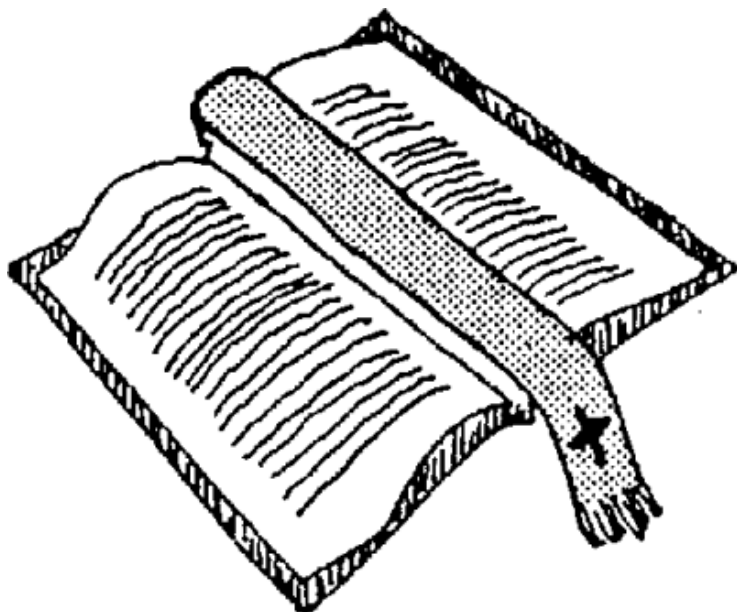
Gemeindemitglieder und Gemeindeglieder achten darauf, dass konfirmierte Jugendliche zu Jugend- und Gemeindeveranstaltungen eingeladen und ihnen Möglichkeiten geschaffen werden, sich mit ihren Gaben in das gemeindliche Leben einzubringen.

## Artikel 20

Erwachsene Gemeindemitglieder, die getauft, aber bisher nicht konfirmiert sind, können nach entsprechender Vorbereitung in Absprache mit dem Gemeindegliederkonferenzrat konfirmiert werden. Werden Erwachsene getauft, so erübrigt sich die Konfirmation, weil hier Taufakt und Glaubensbekenntnis zusammen fallen. Artikel 18 gilt entsprechend.

# ABSCHNITT III

## Vom Gottesdienst



## Artikel 21

Im Gottesdienst spricht der dreieinige Gott mit seiner Gemeinde durch sein Wort und Sakrament, und die Gemeinde antwortet durch Gebet, Lobgesang und Dankopfer. Sie bekennt ihre Schuld und bekommt Vergebung zugesprochen. In seinem Wort und Sakrament ist Gott selber gegenwärtig. Durch beides empfängt die Gemeinde Zuspruch und Orientierung. Mit Gottes Segen lässt sie sich in die Welt senden.

## Artikel 22

Der Sonntag ist der Tag des auferstandenen Herrn Jesus Christus, an dem die Gemeinde, soweit angeboten, zu Gottesdiensten zusammen kommt.

## Artikel 23

1. Die Gemeinde versammelt sich an Sonntagen, kirchlichen Feiertagen und zu besonderen Anlässen zum Gottesdienst.
2. Der Gottesdienst und die Feier von Taufe und Abendmahl werden von dazu von der Kirche ordnungsgemäß berufenen Personen geleitet. Die Leitung des Gottesdienstes verantwortet in der Regel ein Pastor. Nach Rücksprache mit dem Gemeindegemeinderat kann die Leitung einem Gastprediger oder einem Laienprediger übertragen werden.
3. Bei der Gestaltung des Gottesdienstes können der Gemeindegemeinderat oder geeignete Gemeindeglieder mitwirken.
4. Der Gottesdienst wird in der Regel gemäß der Agende gehalten.
5. Besondere Formen von Gottesdiensten wie Gebets-, Dank-, Fürbitt-, Beicht-, Segens- und ökumenische Gottesdienste bereichern das Gemeindeleben.
6. Farmgottesdienste sind eine bewährte Form der Verkündigung in Gemeinden der ELKIN (DELK).

## Artikel 24

1. Im Gottesdienst ist in der Regel Luthers Übersetzung der Heiligen Schrift in der von der Synode empfohlenen Fassung zu verwenden. Bei Gebrauch einer anderen Übersetzung ist der Gemeinde ein entsprechender Hinweis zu geben.
2. Gemeindegesang und Kirchenmusik stehen im Dienst der Anbetung und Verkündigung, ordnen sich der Liturgie ein und bereichern sie durch neue Formen und Inhalte. Im Gottesdienst wird das von der Synode genehmigte Gesangbuch benutzt. Anderes christliches Liedgut kann den Gottesdienst bereichern und ergänzen.

## Artikel 25

Die Gemeinde versammelt sich auch in der Woche zum gemeinsamen Hören des Wortes Gottes und zum Gebet. Dieses geschieht insbesondere in Bibelstunden, Hauskreisen, Andachten und Bibelwochen.

## Artikel 26

1. Die Kinder der Gemeinde sollen zum Kindergottesdienst eingeladen werden. Der Gemeindegemeinderat kann geeigneten Mitarbeitern die Leitung übertragen.
2. Für die verschiedenen Alters- und Zielgruppen in der Gemeinde sollen geeignete Gottesdienste angeboten werden.

## Artikel 27

Im Gottesdienst wird eine Kollekte als Dankopfer gesammelt, über deren Zweckbestimmung zuvor der Gemeindegemeinderat entscheidet.

## Artikel 28

Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Beerdigungen nach Vollzug sowie wichtige kirchliche Mitteilungen werden im Gottesdienst abgekündigt. Täuflinge, kürzlich Konfirmierte, Brautpaare, Angehörige der Verstorbenen u.a. werden der Fürbitte der Gemeinde empfohlen.

## Artikel 29

1. Die Glocken rufen die Gemeinde zum Gottesdienst und laden ein zum Gebet. Falls es eine Läuteordnung der Gemeinde gibt, werden die Glocken gemäß dieser geläutet. Die Glocken werden auch auf besondere Anweisung der Kirchenleitung geläutet.
2. Über die Benutzung der Orgel entscheidet der Gemeindegemeinderat.
3. Kirchliche Gebäude werden nur bei besonderem Anlass und ausschließlich mit der Kirchenfahne beflaggt. Eine Beflaggung aus nichtkirchlichen Anlässen findet nicht statt.
4. Die Kirchengebäude sollen nach Möglichkeit auch außerhalb der Gottesdienstzeiten offen gehalten werden.

# ABSCHNITT IV

## Vom Heiligen Abendmahl





## Artikel 30

Das Heilige Abendmahl, eingesetzt durch unseren Herrn Jesus Christus, ist ein Sakrament und wird nach der Ordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche gefeiert. Es werden die Einsetzungsworte gesprochen und als Elemente Brot und Wein verwendet. Es kann auch alkoholfreier Traubensaft gereicht werden.

## Artikel 31

1. Die Feier des Heiligen Abendmahles wird von dazu von der Kirche ordnungsgemäß berufenen Personen, deshalb in der Regel von ordinierten Pastoren geleitet. Die Kirchenleitung kann auch geeignete Gemeindemitglieder nach vorheriger Zurüstung beauftragen, Abendmahlsfeiern zu leiten.
2. Steht ein Pastor oder ein von der Kirchenleitung Beauftragter ausnahmsweise nicht zur Verfügung, kann der Gemeindegemeinderat eines seiner Mitglieder mit der Durchführung der Abendmahlsfeier beauftragen.
3. Wenn ein Pastor nicht erreichbar ist, darf bei drohender Lebensgefahr jedes zum Abendmahl zugelassene Gemeindeglied das Sakrament spenden, sofern der Kranke (Sterbende) bei Bewusstsein ist und diesen Dienst wünscht.

## Artikel 32

1. Das Heilige Abendmahl wird im Gottesdienst oder in einem besonderen Abendmahlsgottesdienst gemäß der Agende gefeiert. Die Feier des Heiligen Abendmahls soll regelmäßig angeboten werden.
2. Kranken, schwachen oder alten Gemeindegliedern, die nicht zum Gottesdienst der Gemeinde kommen können, kann das Heilige Abendmahl zu Hause oder im Krankenhaus gereicht werden. Die Angehörigen oder andere Gemeindeglieder, etwa Mitglieder des Gemeindegemeinderates, sollen nach Möglichkeit daran teilnehmen.

### Artikel 33

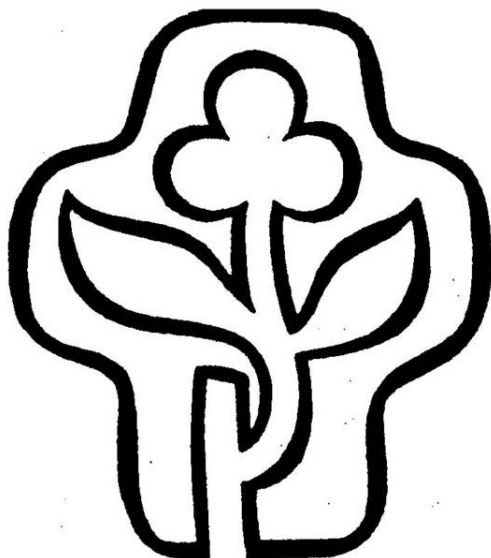
1. Eingeladen sind alle getauften Glieder aus christlichen Kirchen, mit denen Abendmahlsgemeinschaft oder eucharistische Gastbereitschaft besteht, wenn sie in ihren Gemeinden zum Abendmahl zugelassen sind. Im Rahmen der eucharistischen Gastbereitschaft sind auch Glieder christlicher Kirchen eingeladen, selbst wenn die Gastbereitschaft offiziell noch nicht erwidert wird.
2. Auf Beschluss des Gemeindegemeinderates und nach Konsultation der Gemeindeversammlung sind getaufte Kinder in Begleitung ihrer Eltern oder anderer christlicher Bezugspersonen zur Teilnahme am Abendmahl eingeladen. Kinder sollten möglichst in geeigneter Weise auf die Teilnahme am Abendmahl vorbereitet werden.

### Artikel 34

Der Pastor hat das Recht und die seelsorgerliche Pflicht, Personen, die eine Missachtung des Sakramentes bekunden, von der Teilnahme am Heiligen Abendmahl auszuschließen.

## ABSCHNITT V

### Von Seelsorge, Beichte und Bewahrung kirchlicher Gemeinschaft



## Artikel 35

1. In der Seelsorge bietet die Kirche ihre Hilfe für die Bewältigung konkreter Lebenssituationen an. Sie übt Seelsorge aus in der Predigt, im Angebot der Sakramente, im Unterricht, in der allgemeinen Beichte, in der Einzelbeichte, in geschwisterlicher Zurechtweisung, besonders aber im seelsorgerlichen Gespräch.
2. Alle Gemeindemitglieder sind aufgrund des Priestertums aller Gläubigen (1.Petr 2, 5-9) gerufen, einander seelsorgerlich beizustehen; insbesondere sollen die Pastoren, die Mitglieder des Gemeindegemeinderates und alle anderen mit einem Dienst in der Gemeinde Beauftragten sich der Gemeindemitglieder und der nicht zur Kirche Gehörenden seelsorgerlich annehmen und ihnen Glaubens- und Lebenshilfe geben.

## Artikel 36

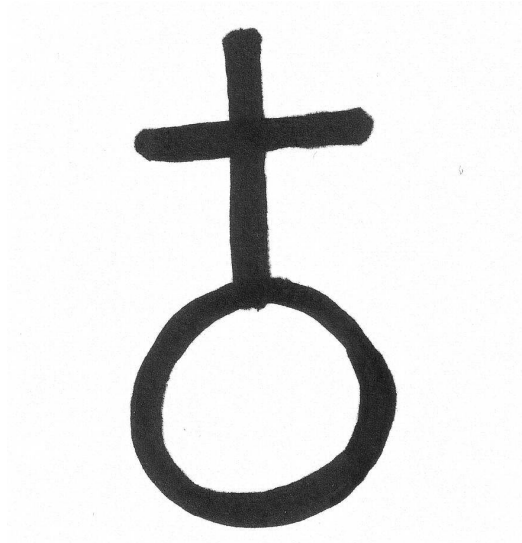
1. Aufgrund des Versöhnungswerkes Gottes in Jesus Christus übt die Kirche die gemeinsame Beichte und die vertrauliche Einzelbeichte aus. Beide Formen der Beichte schließen zwei Stücke ein: das Bekenntnis der Sünde und den Zuspruch der Vergebung. Die Beichte hilft zur Freude neu geschenkter Freiheit und zum Trost in der Anfechtung.
2. Die allgemeine Beichte findet im Gottesdienst, als besonderer Beichtgottesdienst oder im Zusammenhang mit dem Heiligen Abendmahl statt.
3. Die Pastoren sind berufen, den Dienst der Einzelbeichte zu üben. Auch jeder zum Abendmahl zugelassene Christ kann diesen Dienst übernehmen, wenn die Not eines Mitmenschen es erfordert. Einen Zwang zur Beichte verwirft die Evangelisch Lutherische Kirche. Aber sie bezeugt, dass das Bekenntnis der Sünde vor Gott geboten ist und unter seiner gnädigen Verheißung steht.
4. Christen haben darüber zu schweigen, was ihnen in der Beichte anvertraut wird. Pastoren sind durch ihr Ordinationsgelübde verpflichtet, das Beichtgeheimnis unverbrüchlich zu wahren, insbesondere auch vor Gericht.

## Artikel 37

1. Die im Gehorsam gegen das Wort Gottes auszuübende geschwisterliche Zurechtweisung dient der Erhaltung und Festigung der Gemeinde. Sie ist ein Dienst suchender und bewahrender Liebe, der die Gemeindemitglieder vor Sünde und Irrtum in Glauben und Lebensführung warnen und bewahren möchte.
2. Zurechtweisung wird ausgeübt, wenn ein Gemeindemitglied sich öffentlich und aus-drücklich gegen das Bekenntnis und die daraus abgeleiteten Grundsätze und Ordnungen der ELKIN (DELK) stellt.  
Sie wird auch ausgeübt, wenn die von Gott angelegte Gemeinschaft des Glaubens aus rassischen oder politischen Gründen verweigert wird.
3. Bleiben seelsorgerliche Gespräche mit dem Pastor oder Mitgliedern des Gemeindegemeinderates fruchtlos, prüft und entscheidet der Gemeindegemeinderat, ob dem Betroffenen die Teilnahme an den Sakramenten, die Mitarbeit in der Gemeinde oder sogar die Gemeindegemeinschaft verweigert werden muss (Mt 18,15-18).
4. Die Ablehnung von Amtshandlungen oder der Ausschluss aus der Gemeinde ist den Pastoren und weiteren geistlichen Amtsträgern, einschließlich Laienpredigern, unverzüglich mitzuteilen.
5. Alles seelsorgerliche Handeln und alle geschwisterliche Zurechtweisung hat zum Ziel, die Betroffenen zu neuer Glaubenstreue und zur vollen Gemeinschaft in der Gemeinde zurückzurufen. Die Betroffenen werden in der Fürbitte der Gnade Gottes anbefohlen.

# ABSCHNITT VI

## Vom christlichen Handeln



## Artikel 38

1. In allen Bereichen ihres Lebens (z.B. Familie, Ausbildung, Beruf, Nachbarschaft, Politik) stehen Christen in der Beziehung zu Gott als ihrem Schöpfer und Erlöser.
2. Christen erfahren die Nähe Gottes im Hören auf sein Wort, in der Verkündigung und im Lesen der Bibel. Im Gebet bleiben sie in einer lebendigen Verbindung mit Gott. Erwachsene Christen sollen dabei Vorbild für den Glauben der Kinder sein.
3. Christen wirken an der Gestaltung der Gesellschaft mit, indem sie ihren Glauben einbringen in Familie, Öffentlichkeit, Nachbarschaft und am Arbeitsplatz. So nehmen sie Verantwortung wahr für die Ausrichtung des weltweiten Auftrags der Kirche (Mt 28,19f).

## Artikel 39

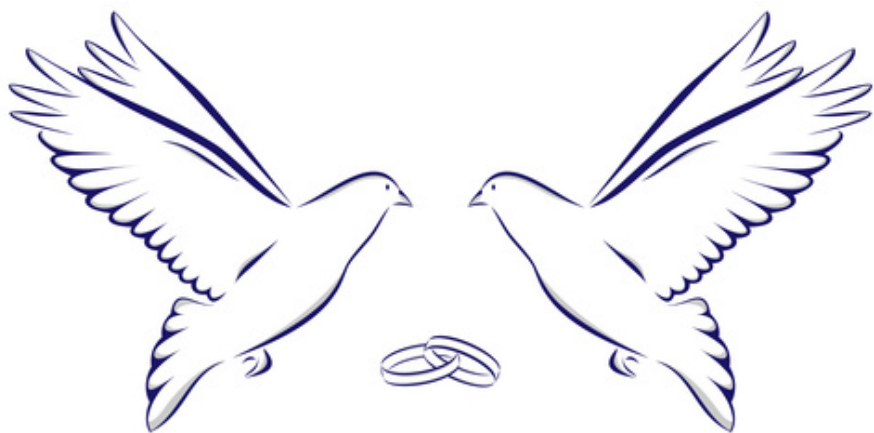
1. Alle Gemeindemitglieder sollen ihren Mitmenschen in christlicher Nächstenliebe („Diakonie“) begegnen. Auf diese Weise kommen sie dem diakonischen Auftrag der Kirche nach (Mt 25).
2. Alle Gemeindemitglieder tragen Verantwortung für das Leben und den Dienst der Kirchengemeinde. Nach ihren Gaben, Fähigkeiten und Kräften arbeiten sie in den verschiedenen Ämtern, Beauftragungen und Diensten der Gemeinde mit.
3. Die Mitarbeit in der Gemeinde geschieht in vielfältigen Wirkungsbereichen der Kirche, wie insbesondere der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, der Männer- und Frauenarbeit, der Bildungsarbeit, der Kirchenmusik, in diakonischen Aufgaben und Projekten (Besuchsdienst, Altenarbeit, Sterbebegleitung usw.).

## Artikel 40

1. Der Dank für die erfahrene Liebe Gottes zeigt sich auch in der Bereitschaft, durch Kollektenbeiträge, Spenden und regelmäßige persönliche Mitgliedsbeiträge die vielfältigen kirchlichen Aufgaben zu erfüllen.
2. Die Höhe des regelmäßigen Beitrags bzw. Richtsatzes wird von der Gemeindeversammlung beschlossen.

# ABSCHNITT VII

## Von der Trauung





## Artikel 41

1. Die Trauung ist ein Gottesdienst. In ihm wird den Eheleuten verkündigt, dass Gott nach seinem Schöpferwillen Mann und Frau einander lebenslang anvertraut. Im Vertrauen auf Gottes Hilfe versprechen die Eheleute, ihr gemeinsames Leben als Christen zu führen und einander die Treue zu halten. Die Gemeinde spricht den Neugetrauten Gottes Segen für ihre Ehe zu und schließt sie in ihre Fürbitte ein.
2. Die kirchliche Trauung steht in der Regel am Anfang einer Ehe; sie kann aber auch zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden.
3. Die Trauung erfolgt gemäß der Agende.

## Artikel 42

1. Die Voraussetzungen für eine Trauung sind gegeben, wenn:
  - beide Ehepartner eine Trauung wünschen,
  - beide Ehepartner einer christlichen Gemeinde oder Kirche angehören und mindestens ein Ehepartner der Evangelisch-Lutherischen Kirche angehört (siehe auch Artikel 43) und
  - keine gravierenden seelsorgerlichen Bedenken gegen das Zustandekommen der Ehe und den Umgang der Ehepartner miteinander bestehen. Diese können insbesondere darin begründet sein, dass das Paar Vereinbarungen getroffen hat, die dem christlichen Eheverständnis widersprechen.
2. Abgesehen von rechtlichen Ehehindernissen wird die Trauung nicht gewährt,
  - wenn einer der Eheschließenden den christlichen Glauben verächtlich macht oder durch seinen Wandel der Gemeinde öffentliches Ärgernis gibt oder
  - wenn eine Trauung durch einen Geistlichen einer anderen christlichen Konfession oder eine Weltanschauungsgemeinschaft vorangegangen oder später beabsichtigt ist.
3. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Eheschließung werden durch diese Ordnung nicht berührt.

## Artikel 43

1. Gehört einer der Brautleute einer anderen christlichen Gemeinde oder Kirche an, hat er dieses nachzuweisen. Die Mitwirkung eines Geistlichen der anderen Gemeinde bzw. Kirche ist möglich.
2. Gehört einer der Brautleute keiner christlichen Kirche an, kann ein Gottesdienst anlässlich der Eheschließung gemäß der Agende oder eine Hausandacht gehalten werden, eine kirchliche Trauung jedoch nicht. Es erfolgt keine Eintragung in das Kirchenbuch.

#### Artikel 44

1. Im Regelfall sollen sich die Brautleute mindestens vier Wochen vor der Trauung bei dem Pastor anmelden, der die Trauung vollzieht. Dabei ist die Gemeindegliedschaft nachzuweisen und nach Möglichkeit Tauf- und Konfirmationsbescheinigung vorzulegen. Gehört einer (oder beide) der Brautleute einer anderen Gemeinde an, ist ein Erlaubnisschein (Dimissoriale) erforderlich.
2. Die Anmeldung der Trauung hat bei dem Pastor des Ortes zu erfolgen, in dem das Brautpaar seinen gemeinsamen Wohnsitz hat oder nimmt, oder in der Gemeinde, zu der die Braut oder der Bräutigam gehören.

#### Artikel 45

3. Vor der Trauung hält der Pastor ein seelsorgerliches Gespräch mit den Brautleuten, in welchem diese über das Wesen einer christlich geführten Ehe und über die Bedeutung der Trauung zu unterrichten sind.
4. Melden sich Brautleute zur Trauung, von denen ein Teil einer anderen christlichen Kirche angehört, hat der Pastor die Pflicht, auf die daraus entstehenden besonderen Anforderungen an die Eheleute, etwa im Falle der Gemeindegliedschaft oder der Kindererziehung, hinzuweisen.
5. Insbesondere im Fall, dass einer der Ehepartner keiner christlichen Kirche angehört, hat der Pastor darauf hin zu wirken, dass die Kinder dieser Ehe getauft und im christlichen Glauben erzogen werden.

#### Artikel 46

1. Meint der zuständige Pastor, eine Trauung ablehnen zu müssen oder nur unter Bedenken gewähren zu können, teilt er dies dem Gemeindegliedskirchenrat mit. Stimmt der Gemeindegliedskirchenrat der Entscheidung des Pastors nicht zu und beharrt dieser bei seiner Meinung, ist die Entscheidung des Bischofs oder der Kirchenleitung einzuholen, die nach Anhörung aller Beteiligten entscheiden.
2. Gegen eine die Trauung versagende Entscheidung, die der Pastor mit Zustimmung des Gemeindegliedskirchenrates getroffen hat, können die Betroffenen Beschwerde beim Bischof einlegen, der nach Anhörung aller Beteiligten entscheidet.
3. Der Pastor kann nicht gegen sein Gewissen zum Vollziehen der Trauung gezwungen werden.

#### Artikel 47

1. Die Ehe ist nach biblischem Verständnis unauflösbar. Die Scheidung einer Ehe verletzt Gottes Schöpfungsplan.
2. Gerät eine Ehe in Gefahr, sollen Pastor und Gemeinde bereit sein, die Eheleute zur gegenseitigen Vergebung und zum Versuch eines Neuanfanges zu ermutigen. Kommt es trotzdem zur Scheidung, ist es nicht Aufgabe der Gemeinde, über die Schuld eines oder beider Eheleute zu richten. Wo immer möglich, sollte im Falle einer Scheidung auf ein friedfertiges Ende der Ehe hingewirkt werden. Das Angebot einer entsprechend gestalteten liturgischen Feier kann zur Versöhnung beitragen.
3. Die Trauung Geschiedener soll nur gewährt werden, wenn deutlich wird, dass das bei der Trauung erneut abzulegende Versprechen beiden ein ernstes Anliegen vor Gott ist.
4. Weiterhin ist im seelsorgerlichen Gespräch darauf zu achten, ob der bzw. die Geschiedene mit dem Scheitern der früheren Ehe verantwortlich umgeht und wie der künftige Ehepartner sich zu der Scheidung und ihren Folgen stellt, insbesondere wenn aus einer früheren Ehe Kinder vorhanden sind.

#### Artikel 48

1. Die Trauung wird in der Regel in der Kirche oder einem anderen gottesdienstlichen Raum der Gemeinde gehalten. Findet die Trauung an einem anderen Ort statt, ist auf den würdevollen gottesdienstlichen Charakter der Trauung zu achten.
2. Dem Ehepaar wird als Trauspruch ein Wort der Bibel gegeben.

#### Artikel 49

1. Die Trauung wird in der Gemeinde, in der sie vollzogen wurde, im Gottesdienst abgekündigt.
2. Dem Ehepaar ist eine Trauerrkunde über die vollzogene Trauung auszuhandigen.
3. Gehört einer (oder beide) der Ehepartner zu einer anderen Gemeinde, ist diese nach Vollzug der Trauung zu informieren.
4. Der Vollzug der Trauung ist im Kirchenbuch der Gemeinde, in der die Trauung vollzogen wurde, zu beurkunden. Gegebenenfalls erfolgt auch ein hinweisender Eintrag in das Kirchenbuch der jeweiligen Mitgliedsgemeinde(n).

#### Artikel 50

Die Eheleute sollen besonders zur gemeinsamen Teilnahme an Gottesdienst und Gemeindeleben eingeladen werden.

#### Artikel 51

In der Karwoche und am Gedenktag der Entschlafenen (Ewigkeitssonntag) sollen Trauungen nicht stattfinden.

#### Artikel 52

An besonderen Jahrestagen der Trauung (z.B. Silberne, Goldene, Diamantene Hochzeit) kann eine gottesdienstliche Feier stattfinden.

## ABSCHNITT VIII

### Von der kirchlichen Bestattung und der Trauerbegleitung



### Artikel 53

1. Der Gottesdienst zur Bestattung bzw. die Trauerfeier soll der Hoffnung auf die Auferstehung der Toten Ausdruck geben. Das Leben der Verstorbenen und das Leid der Angehörigen werden Gott anvertraut.
2. Die Bestattung erfolgt gemäß der Agende. Zur kirchlichen Bestattung gehört eine besondere musikalische Ausgestaltung in Absprache mit den für die Bestattung Verantwortlichen. Nachrufe können in der Regel erst nach Beendigung der kirchlichen Bestattung gehalten werden.
3. Die Formen kirchlicher Bestattung sind in der Regel Erdbestattung oder Urnenbeisetzung.

### Artikel 54

1. Die Bestattung wird in der Regel vom zuständigen Pastor durchgeführt. Sie kann aber auch von einer durch den Gemeindegliederkirchenrat beauftragten Person vorgenommen werden.
2. Vor einer Bestattung führt die dafür zuständige Person mit den Angehörigen ein Gespräch und steht ihnen seelsorgerlich bei. In Absprache mit den Angehörigen werden Ort und Zeit sowie die Gestaltung der Bestattung festgelegt.

### Artikel 55

Die kirchliche Bestattung wird nur gewährt,  
- wenn der Verstorbene einer Gemeinde der ELKIN (DELK) angehörte oder  
- wenn der Verstorbene keiner oder einer anderen christlichen Kirche angehörte, aber die kirchliche Bestattung nach gewissenhafter Prüfung aus seelsorgerlichen Gründen gegenüber den Angehörigen und gegebenenfalls in Absprache mit der anderen Kirche verantwortet werden kann.

### Artikel 56

Keinem Gemeindeglied darf aufgrund seiner Todesumstände eine kirchliche Bestattung verwehrt werden.

### Artikel 57

Ungetauft verstorbene Kinder können auf Wunsch kirchlich bestattet werden.

## Artikel 58

1. Wird die kirchliche Bestattung versagt, können die Angehörigen des Verstorbenen die Entscheidung des Bischofs der ELKIN (DELK) einholen.
2. Wird eine kirchliche Bestattung abgelehnt, soll sich der zuständige Pastor bemühen, die Angehörigen seelsorgerlich zu begleiten.
3. Eine weiterführende seelsorgerliche Begleitung durch ein Mitglied des Gemeindekirchen-rates gemäß Artikel 35 ist wünschenswert.

## Artikel 59

Der Vollzug der Bestattung ist im Kirchenbuch der Gemeinde, in der die Bestattung vollzogen wurde, zu beurkunden. Gegebenfalls erfolgt auch ein hinweisender Eintrag in das Kirchenbuch der Mitgliedsgemeinde.

## **ABSCHNITT IX**

### **Von der Aufnahme in die Kirche und den Folgen des Austritts**



## Artikel 60

Beantragt ein Ungetaufter die Aufnahme in eine Gemeinde der ELKIN (DELK), erfolgt sie durch die Heilige Taufe.

## Artikel 61

1. Will ein Mitglied einer anderen Kirche zu einer Gemeinde der ELKIN (DELK) übertreten, führt der zuständige Pastor der ELKIN (DELK) mit ihm ein Gespräch über seine Beweggründe. Dem Übertritt geht eine hinreichende Unterweisung in den Glaubensschwerpunkten der Evangelisch-Lutherischen Kirche voraus. Der Gemeindegliederkirchenrat entscheidet über die Aufnahme. Eine Überweisung aus der bisherigen Kirche sollte den Antrag begleiten; anderenfalls ist der Austritt aus der bisherigen Kirche nachzuweisen.
2. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine doppelte Mitgliedschaft möglich.
3. Die Aufnahme ist der Gemeinde bekannt zu geben.

## Artikel 62

1. Wer durch Austritt oder Ausschluss die Gemeinde verlässt, verliert seine kirchlichen Rechte, das Stimm- und Wahlrecht und den Anspruch auf Amtshandlungen. Das Patenamnt ruht. Sein Ausscheiden ist der Gemeinde bekannt zu geben.
2. Der Kirchenaustritt oder -ausschluss hebt die in der Taufe begründete Gotteskindschaft nicht auf.

## Artikel 63

1. Ein Gemeindeglied schließt sich selbst aus der Gemeinde aus, wenn es sich den Ordnungen der Kirche beharrlich widersetzt. Wenn auch seelsorgerliche Gespräche keine Änderung herbeiführen, bestätigt der Gemeindegliederkirchenrat den Ausschluss.
2. Wer trotz Aufforderung sich nicht am gemeindlichen Leben beteiligt oder der Beitragszahlung nicht nachkommt, verliert seine kirchlichen Rechte (Artikel 62). Den Verlust der Rechte stellt der Gemeindegliederkirchenrat fest.
3. Wer seine kirchlichen Rechte verloren (Artikel 63.1) und innerhalb von drei Jahren nicht wiedererlangt hat, kann aus der Gemeinde ausgeschlossen werden. Der bevorstehende Ausschluss ist dem Betroffenen vorher schriftlich oder mündlich mitzuteilen.
4. Der Verlust der kirchlichen Rechte bzw. der Ausschluss aus der Gemeinde ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

5. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist der Gemeinde bekannt zu geben.
6. Gegen die Entscheidung des Gemeindegemeinderates kann beim Bischof Einspruch erhoben werden. Dieser entscheidet nach Anhörung aller Beteiligten endgültig. Er kann dabei die Kirchenleitung zu Rate ziehen.

#### Artikel 64

1. Zur Wiedererlangung der kirchlichen Rechte beziehungsweise der Mitgliedschaft bedarf es eines Antrags an den Gemeindegemeinderat. Vor der Wiederaufnahme findet ein seelsorgerliches Gespräch statt. Der Eintrittswillige hat den Ernst seines Anliegens durch Teilnahme am Leben der Gemeinde, vor allem an ihren Gottesdiensten, zu zeigen. Der Gemeindegemeinderat entscheidet über die Wiederaufnahme.
2. Die Wiederaufnahme ist der Gemeinde bekannt zu geben.

Schlussbestimmung: Diese Ordnung wurde nach Beratung auf vorigen Synodaltagungen mit der Synode im September 2013 endgültig eingeführt.



